

## Grundlagen des Insolvenzrechts und prüfungsrelevante Schwerpunkte

Von Dr. Jens Wuttke\*, Leipzig

*Aufgrund der allgemeinen wirtschaftlichen Krise und ihrer Auswirkungen auf zahlreiche Unternehmen findet das Insolvenzrecht zunehmend Beachtung. In den meisten Ausbildungsordnungen der deutschen Bundesländer gehört das Insolvenzrecht zumindest zu den Wahlfächern<sup>1</sup> oder kann als universitärer Schwerpunktbereich im Rahmen der Universitätsprüfung gewählt werden<sup>2</sup>. Zum Einstieg in die Materie sollen im folgenden Beitrag die Grundlagen des Insolvenzrechts kurz skizziert und mögliche prüfungsrelevante Schwerpunkte aufgezeigt werden.*

### I. Einleitung

Die Erscheinung, dass Schulden nicht bezahlt werden können, existiert wahrscheinlich schon so lange, wie Menschen sich gegenseitig Geld leihen. Wahrscheinlich ebenso alt ist das Problem, dass spätestens ab dem Zeitpunkt, zu dem klar ist, dass nicht mehr sämtliche Verbindlichkeiten des Schuldners aus dem noch vorhandenen Vermögen beglichen werden können, eine Art Wettstreit der Gläubiger dahingehend losbricht, alles daran zu setzen, dass jeweils gerade die eigene Forderung noch weitestgehend vollständig befriedigt wird. Um diesen »Wettlauf der Gläubiger« zu verhindern und damit den Rechtsfrieden zu wahren<sup>3</sup>, hat der Gesetzgeber Regelungen geschaffen, die im Sinne aller Gläubiger eine geordnete Abwicklung und gerechte Verteilung der Insolvenzmasse sicherstellen sollen.

### II. Die Insolvenzordnung

Im Zentrum des Insolvenzrechts (früher in Österreich und der Schweiz auch noch heute, »Konkursrecht« genannt) steht die Insolvenzordnung (InsO)<sup>4</sup>. Im neu gegründeten Deutschen Reich wurde bereits 1877 eine für ganz Deutschland geltende Konkursordnung<sup>5</sup> eingeführt. Diese wurde am 1. Januar 1999 von der heutigen Insolvenzordnung abgelöst.<sup>6</sup> Zeitgleich wurde die seit 1935 geltende Vergleichsordnung<sup>7</sup> sowie die seit 1990 für die neuen Bundesländer geltende Gesamtvollstreckungsord-

\* Der Autor ist Rechtsanwalt und auf das Wirtschafts- und Insolvenzrecht spezialisiert.

<sup>1</sup> Vgl. beispielsweise § 13 Abs. 2 Nr. 7 JAPrVO LSA, § 20 Abs. 3 ThürJAPO oder § 17 Abs. 3 Nr. 12 SächsJAPO.

<sup>2</sup> Vgl. beispielsweise § 5 Abs. 2 Prüfungs- und Studienordnung der Universität München für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 30. Oktober 2007. Demnach bildet den Schwerpunktbereich 4 das Unternehmensrecht, konkret das Gesellschafts-, Kapitalmarkt- und Insolvenzrecht.

<sup>3</sup> Kritisch zu dieser Argumentation: FOERSTE, Insolvenzrecht, § 1 Rdn. 11.

<sup>4</sup> Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch Art. 8 Abs. 7 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2355).

<sup>5</sup> Konkursordnung (KO) vom 10. Februar 1877 (RGBl. Band 1877, Nr. 10 S. 351–389), angepasst und neu veröffentlicht am 20. Mai 1898 (RGBl. S. 612, BGBl. III/FNA 311–4).

<sup>6</sup> Vgl. Art. 2 EGInsO vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911).

<sup>7</sup> Vergleichsordnung (VerglO) vom 26. Februar 1935 (RGBl. I S. 321, ber. S. 356), BGBl. III/FNA 311-1.

nung<sup>8</sup> durch das neue Gesetz ersetzt. Für Neueinsteiger in das Insolvenzrecht empfiehlt es sich, die in der Insolvenzordnung enthaltenen Paragraphen einmal querzulesen, um sich einen Überblick über dieses Gesetzeswerk zu verschaffen. In der Insolvenzordnung sind vor allem der Ablauf und Inhalt des Insolvenzverfahrens, die Kompetenzen des Insolvenzverwalters und die Auswirkungen der Verfahrenseröffnung auf die Beteiligten geregelt. Die InsO bestimmt zudem, wie das schuldnerische Vermögen zu verwerten, die sogenannte Insolvenzmasse zu verwalten und schließlich auf die Gläubiger zu verteilen ist. Ferner finden sich in dem Gesetzeswerk Sonderregelungen zu besonderen Arten von Insolvenzverfahren wie zum Verbraucher- und Nachlassinsolvenzverfahren oder zum Insolvenzplanverfahren.

### III. Das Insolvenzverfahren

Ein Insolvenzverfahren können sowohl natürliche als auch juristische Personen durchlaufen. Es dient gemäß § 1 S. 1 InsO dazu, die Gläubiger des Schuldners<sup>9</sup> gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt oder in einem Insolvenzplan eine abweichende Regelung insbesondere zum Erhalt des Unternehmens getroffen wird. Für natürliche Personen wurde mit dem Inkrafttreten der Insolvenzordnung vor ca. zehn Jahren zudem die Möglichkeit geschaffen, bei redlichem Verhalten nach sechs Jahren eine Restschuldbefreiung<sup>10</sup> zu erlangen. Der Begriff »Insolvenzverfahren« wird von Laien oft als Oberbegriff für den gesamten Zeitraum verwendet, in dem das Gericht mit einem konkreten Insolvenzfall befasst ist. Es sollte jedoch immer korrekt zwischen dem sogenannten Insolvenzeröffnungsverfahren und dem (eigentlichen) Insolvenzverfahren unterschieden werden.

#### 1. Das Insolvenzeröffnungsverfahren

Das Insolvenzeröffnungsverfahren beginnt mit der Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens beim zuständigen<sup>11</sup> Amtsgericht (Insolvenzgericht) und endet mit dem Beschluss des Gerichts, dem Antrag stattzugeben oder ihn z. B. »mangels Masse«<sup>12</sup> abzuweisen. Der Insolvenzeröffnungsantrag oder kurz »Insolvenzantrag« kann dabei sowohl von dem Schuldner beziehungsweise dem schuldnerischen Unternehmen selbst oder aber von einem der Gläubiger gestellt werden.<sup>13</sup>

Im Insolvenzeröffnungsverfahren ist zu prüfen, ob im Sinne der §§ 17 ff. InsO eine Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit vorliegt bzw. droht, welche Aussichten für eine Fortführung des Geschäftsbetriebes bestehen und ob das vorhandene Vermögen zur Deckung der Verfahrenskosten ausreicht. Mit dieser Aufgabe beauftragt das Gericht in der Regel einen Sachverständigen, den sogenannten Insolvenzgutachter. Dieser ist zumeist Rechtsanwalt und auf das Insolvenzrecht spezialisiert. Seine Aufgabe ist es, ein Gutachten über die Rechts-, Geschäfts- und Vermögensverhältnisse des Schuldners bzw. des schuldnerischen Unternehmens zu erstellen. Der Gutachter hat ferner zu prüfen, ob die Gefahr besteht, dass Vermögenswerte untergehen bzw. die Struktur des Unternehmens zerstört wird und somit eine Sanierung von vornherein ausgeschlossen wäre. Droht eine nachteilige Veränderung in der Vermögenslage des Schuldners, kann das Insolvenzgericht Sicherungsmaßnahmen<sup>14</sup> anordnen und beispielsweise einen vorläufigen Insolvenzverwalter bestellen oder dem Schuldner ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegen.

#### 2. Anordnung einer vorläufigen Insolvenzverwaltung

Bei laufendem Geschäftsbetrieb wird das Gericht regelmäßig eine vorläufige Insolvenzverwaltung anordnen, um einen ordnungsgemäßen vorübergehenden Weiterbetrieb des Unternehmens und den Erhalt von noch vorhandenen Vermögenswerten sicherzustellen. Die Anordnung geschieht nicht selten auf Anregung des Gutachters, der dann auch üblicher Weise zum vorläu-

figen Insolvenzverwalter bestellt wird. Im Laufe der Begutachtung, die parallel weiterläuft, entscheidet sich dann meist, ob das insolvente Unternehmen eine wirtschaftliche Zukunft hat und eine weitere Fortführung sinnvoll erscheint.

Bei der vorläufigen Insolvenzverwaltung ist zu unterscheiden zwischen der sog. »starken«<sup>15</sup> und der sog. »schwachen«<sup>16</sup> vorläufigen Insolvenzverwaltung. Bei ersterer geht die Handlungs- und Verfügungsbefugnis über das Unternehmen vollständig auf den vorläufigen Verwalter über, bei letzterer verbleibt diese beim Schuldner. Seine rechtsgeschäftlichen Handlungsmöglichkeiten bzw. die der Geschäftsführung des schuldnerischen Unternehmens werden aber regelmäßig dahingehend eingeschränkt, dass nichts mehr ohne die Zustimmung des vorläufigen Verwalters veranlasst werden darf. Der »schwache« vorläufige Verwalter darf andererseits aber auch nicht allein, also ohne die Mitwirkung des Schuldners bzw. der Geschäftsführung, tätig werden. Die Bestellung eines »starken« vorläufigen Insolvenzverwalters stellt in der Praxis eher die Ausnahme, die eines »schwachen« vorläufigen Verwalters meist die Regel dar.

#### 3. Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Auf Grundlage des Gutachtens entscheidet das Gericht schließlich, ob das Insolvenzverfahren eröffnet wird. Ist neben einem Eröffnungsgrund vor allem ausreichend Insolvenzmasse vorhanden, um die Verfahrenskosten von einigen tausend Euro begleichen zu können, wird das Verfahren durch richterlichen Beschluss eröffnet und zugleich ein Insolvenzverwalter bestellt. Bei dessen Person handelt es sich fast immer um den bisherigen Gutachter beziehungsweise vorläufigen Insolvenzverwalter. Wie viel Zeit zwischen Antragstellung und Eröffnungsbeschluss des Gerichts vergeht, hängt vom Einzelfall ab, in der Regel sind es jedoch zwei bis drei Monate.

#### 4. Aufgaben des Insolvenzverwalters

Zu den Aufgaben des Verwalters gehört es, das schuldnerische Vermögen in Besitz zu nehmen, ein Verzeichnis der zur Insolvenzmasse gehörenden Gegenstände zu erstellen, ein Gläubigerverzeichnis und eine Vermögensübersicht aufzustellen und nach Verwertung des Vermögens den erlangten Erlös nach den insolvenzrechtlichen Vorschriften unter den Gläubigern zu verteilen.<sup>17</sup> Im Rahmen der Verwertung wird der Verwalter regelmäßig versuchen, den Geschäftsbetrieb im Ganzen zu veräußern. Ziel ist es dabei nicht nur, einen höheren Verwertungserlös zu erzielen, sondern auch die Unternehmensstruktur zu erhalten und Arbeitsplätze zu sichern. Der Verwalter hat ferner Ansprüche des Schuldners geltend zu machen und ggf. gerichtlich durchzusetzen.

#### 5. Regelinsolvenz und Planverfahren

Im Rahmen der Abwicklung des Insolvenzverfahrens stehen dem Verwalter mehrere Möglichkeiten zur Verfügung. Ergibt eine Prüfung, dass eine Weiterführung des Unternehmens wirtschaftlich sinnlos ist, wird das verbliebene schuldnerische Vermögen – bei natürlichen Personen mit Ausnahme von pfändungsfreien Vermögen – verwertet (zum Beispiel durch Verkauf oder Ver-

8 Gesamtvollstreckungsordnung (GesO) vom 6. Juni 1990 (DDR-GBl. I Nr. 32 S. 285) (BGBl. I 1991 S. 1186–1190). Für noch nicht abgeschlossene Gesamtvollstreckungsverfahren ist sie nach wie vor gültig.

9 Bei einer Gesellschaft spricht man regelmäßig von der »Schuldnerin«.

10 Vgl. § 1 S. 2, §§ 286 ff. InsO.

11 §§ 2 und 3 InsO regeln die sachliche und örtliche Zuständigkeit.

12 Vgl. § 26 InsO.

13 Vgl. § 13 Abs. 1 InsO.

14 Vgl. § 21 InsO.

15 Vgl. § 22 Abs. 1 InsO.

16 Vgl. § 22 Abs. 2 InsO.

17 Vgl. §§ 148 ff. InsO.

steigerung) und der Verwertungserlös quotaal, also anteilig in Bezug auf die Höhe der jeweiligen Forderung, an die Gläubiger verteilt. Diese in § 1 Abs. 1 Alt. 1 InsO beschriebene Vorgehensweise wird Regelverfahren genannt. Es endet, wenn sämtliches Vermögen verwertet und der Erlös verteilt ist.

Alternativ besteht die Möglichkeit der Beendigung des Verfahrens durch einen Insolvenzplan. Dahinter verbirgt sich eine Art Vergleich mit den Gläubigern, bei dem diese gegen Zahlung eines quotenmäßigen Betrages auf ihre restlichen Forderungen verzichten. Dabei kann gerade die Sanierung eines Unternehmens durch einen Insolvenzplan begleitet werden, da er für alle nötigen Absprachen einen flexiblen Rahmen bietet.<sup>18</sup>

#### 6. Restschuldbefreiung und Verbraucherinsolvenzverfahren

Von dem Gedanken getragen, dass es grundsätzlich jedem Menschen gestattet sein muss, seine wirtschaftliche Freiheit wiederzuerlangen, statt für den Rest seines Lebens auf dem bescheidenen Niveau pfändungsfreier Beträge leben zu müssen, hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, nach Ablauf von sechs Jahren die sogenannte Restschuldbefreiung zu erlangen. Grundsätzlich erlöschen die Forderungen der Gläubiger nur insoweit, wie sie aus der Insolvenzmasse befriedigt werden. Natürliche Personen können jedoch einen Antrag auf Restschuldbefreiung stellen. Verbindlichkeiten des Schuldners aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung i. S. d. §§ 823 ff. BGB sind, sofern als solche festgestellt, jedoch ebenso wie beispielsweise Geldstrafen von der Restschuldbefreiung nicht mit umfasst. Die Restschuldbefreiung wird sogar gänzlich versagt, wenn ein Versagungsgrund im Sinne der §§ 296 ff. InsO vorliegt, der Schuldner also beispielsweise wegen einer Insolvenzstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Ist der Schuldner eine natürliche Person, die keine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausübt und deren Vermögensverhältnisse überschaubar sind, kann anstelle des Regelinsolvenzverfahrens ein verfahrenstechnisch etwas vereinfachtes, sogenanntes Verbraucherinsolvenzverfahren durchgeführt werden.<sup>19</sup> Als überschaubar werden die Vermögensverhältnisse angesehen, wenn der Schuldner zum Zeitpunkt der Antragstellung weniger als 20 Gläubiger und keine Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen hat.<sup>20</sup>

### IV. Prüfungsrelevante Schwerpunkte

Zum prüfungsrelevanten Grundwissen gehören in jedem Fall die rechtlichen Auswirkungen der Insolvenzeröffnung und die Problematik der Insolvenzanfechtung. Ferner sollte der in der Insolvenzzordnung verankerte Straftatbestand der »Insolvenzverschleppung« bekannt sein.

#### 1. Rückschlagsperre und Zwangsvollstreckungsverbot

Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens werden durch die sogenannte Rückschlagsperre des § 88 InsO Sicherungen, die ein Insolvenzgläubiger im letzten Monat<sup>21</sup> vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag durch Zwangsvollstreckung erlangt hat, unwirksam. Zu diesen Sicherheiten zählen zum Beispiel Pfändungspfandrechte, Zwangshypotheken und Beschlagnahmen nach §§ 20 ff. ZVG. Ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens tritt zugleich ein Zwangsvollstreckungsverbot ein, d. h. dass für einzelne Insolvenzgläubiger Zwangsvollstreckungen weder in die Insolvenzmasse noch in das sonstige Vermögen des Schuldners zulässig sind.<sup>22</sup>

#### 2. Aufrechnungseinschränkungen

Sonderregelungen greifen ab Verfahrenseröffnung auch im Hinblick auf die Möglichkeiten der Aufrechnung. So ist beispielsweise eine Aufrechnung unzulässig, wenn ein Insolvenzgläubiger erst nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens etwas zur In-

solvenzmasse schuldig geworden ist.<sup>23</sup> Ist hingegen ein Insolvenzgläubiger bereits zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zur Aufrechnung berechtigt, so wird dieses Recht durch das Verfahren nicht berührt.<sup>24</sup>

#### 3. Wahlrecht des Verwalters bzgl. nicht erfüllter Verträge

Kennen sollte man in jedem Fall auch § 103 InsO. Dieser gibt dem Insolvenzverwalter das Recht, bezüglich noch nicht vollständig erfüllter Verträge zwischen dem Schuldner und Dritten die Erfüllung zu wählen oder diese gerade abzulehnen. Durch dieses Wahlrecht kann sich der Verwalter aus ungünstigen oder nicht mehr benötigten Vertragsverhältnissen (zum Beispiel einem Telefondienstleistungsvertrag mit einer noch mehrjährigen Laufzeit) lösen.

#### 4. Sonderkündigungsrecht des Verwalters bzgl. Miet-, Pacht- und Dienstverhältnissen

Sonderregelungen bestehen für Miet- und Pachtverhältnisse über unbewegliche Gegenstände oder Räume sowie Dienstverhältnisse des Schuldners. Diese bestehen gemäß § 108 Abs. 1 S. 1 InsO grundsätzlich fort, können allerdings durch den Insolvenzverwalter ohne Rücksicht auf die vereinbarte Vertragsdauer, unter Einhaltung der gesetzlichen Frist, gekündigt werden.<sup>25</sup>

#### 5. Aussonderungs- und Absonderungsrechte

Das Insolvenzverfahren erfasst grundsätzlich das gesamte Vermögen, das dem Schuldner zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört und das er während des Verfahrens erlangt (Insolvenzmasse).<sup>26</sup> Nicht zur Insolvenzmasse gehören mit einigen Ausnahmen alle unpfändbaren Gegenstände, die auch nicht der Zwangsvollstreckung unterliegen.<sup>27</sup>

Wer aufgrund eines dinglichen oder persönlichen Rechts geltend machen kann, dass ein Gegenstand nicht der Insolvenzmasse gehört, ist kein Insolvenzgläubiger mit der Folge, dass beispielsweise ein Gegenstand, der dem Schuldner geliehen worden ist oder der sich auch nur rein zufällig im Besitz des Schuldners befindet, vom Eigentümer gemäß den Vorschriften der §§ 985 ff. BGB heraus verlangt werden kann.<sup>28</sup> Man spricht hierbei von einem Aussonderungsrecht. Ein solches Aussonderungsrecht besteht typischerweise an Waren, die unter Eigentumsvorbehalt geliefert worden sind.

Anders verhält es sich hingegen mit Gegenständen, die der Schuldner einem Gläubiger zur Sicherheit übereignet hat. Bei diesem klassischen Sicherungsrecht handelt es sich ebenso wie bei Pfandrechten um sogenannte Absonderungsrechte. Die Besonderheit bei Absonderungsrechten liegt darin, dass die Drittrechtsgläubiger diese Gegenstände nicht herausverlangen und verwerten dürfen. Vielmehr steht gemäß § 166 InsO dem Insolvenzverwalter das Verwertungsrecht zu, sofern sich die Sachen in seinem Besitz befinden. Die Gläubiger sind dann allerdings zur abgesonderten Befriedigung berechtigt<sup>29</sup>, das heißt, sie sind bezüglich ihrer gesicherten Forderung vorrangig vor den Insolvenzgläubigern aus dem Verwertungserlös zu bedienen.

<sup>18</sup> FOERSTE, Insolvenzrecht, Rdn. 475.

<sup>19</sup> § 304 Abs. 1 InsO.

<sup>20</sup> § 304 Abs. 2 InsO.

<sup>21</sup> In Verbraucherinsolvenzverfahren schlägt die Sperre auf Antrag des Schuldners sogar drei Monate zurück, § 312 Abs. 1 S. 3 InsO.

<sup>22</sup> Vgl. § 89 Abs. 1 InsO.

<sup>23</sup> Vgl. § 96 Abs. 1 Nr. 1 InsO.

<sup>24</sup> Vgl. § 94 InsO.

<sup>25</sup> Vgl. § 109 Abs. 1 S. 1 InsO.

<sup>26</sup> Vgl. § 35 InsO.

<sup>27</sup> Vgl. § 36 InsO.

<sup>28</sup> Vgl. § 47 InsO.

<sup>29</sup> Vgl. §§ 50 f. InsO.

## 6. Insolvenzanfechtung

Die Insolvenzanfechtung ist nicht zuletzt wegen ihrer hohen Praxisrelevanz ein beliebtes Prüfungsthema. Die in den §§ 129 ff. InsO verankerten Regelungen sind im Detail sehr komplex, so dass sich sogar einige Hand- und Lehrbücher<sup>30</sup> ausschließlich diesem Thema widmen.

Im Grundsatz geht es darum, inwiefern Rechtshandlungen, die vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu Gunsten einzelner Gläubiger vorgenommen worden sind, im Interesse der Gläubigergemeinschaft rückgängig gemacht werden können. Nicht selten kommt es nämlich vor, dass der Schuldner in einer Phase, in der er sich bereits in der wirtschaftlichen Krise befindet, Vermögensverfügungen vornimmt, die einen Teil seiner Gläubiger gegenüber anderen bevorzugen. Dies kann daran liegen, dass der Schuldner von einigen Gläubigern besonders unter Druck gesetzt wird oder er sich ihnen besonders verbunden fühlt.

Die Voraussetzungen, unter denen der Insolvenzverwalter die Anfechtung erklären kann, sind in den §§ 130 bis 146 InsO geregelt. Dieser Abschnitt der Insolvenzordnung sollte unbedingt im Einzelnen einmal gelesen werden. Wissen sollte man in jedem Fall, dass selbst Handlungen angefochten werden können, die bis zu zehn Jahre vor Antragstellung zurückreichen. Dabei sind die Anforderungen an die Anfechtbarkeit einer gläubigerbenachteiligenden Rechtshandlung umso höher, je länger diese zeitlich zurückliegt. Ist eine Anfechtung erfolgreich, muss das, was durch die anfechtbare Handlung aus dem Vermögen des Schuldners veräußert, weggegeben oder aufgegeben worden ist, zur Insolvenzmasse zurückgewährt werden<sup>31</sup>.

Begleitet also beispielsweise der Schuldner S sechs Wochen vor Antragstellung eine alte Darlehensschuld seines Geschäftspartners G, weil er mit ihm gut befreundet ist, muss dieser Geldbetrag gem. § 143 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 130 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 InsO nach Anfechtung durch den Insolvenzverwalter an die Insol-

venzmasse zurückgezahlt werden, sofern der Schuldner nachweislich bereits zur Zeit der Handlung zahlungsunfähig im Sinne des § 17 Abs. 1 S. 1 InsO war und der Zahlungsempfänger G zu dieser Zeit die Zahlungsunfähigkeit des S kannte.

## 7. Nebenstrafrecht

Kennen sollte jeder Jurist § 15a InsO, der eine Insolvenzantragspflicht bei juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit bestimmt. Danach haben die Mitglieder des Vertretungsorgans oder die Abwickler ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, einen Insolvenzantrag zu stellen. Ein allgemein als »Insolvenzverschleppung« bezeichneter Verstoß gegen diese gesetzliche Vorgabe kann mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.<sup>32</sup>

## V. Ausblick

Nur langsam gewinnt das Insolvenzrecht in der juristischen Ausbildung den Stellenwert, der ihm aufgrund seiner Praxisrelevanz zukommen sollte. Im gesamten Geschäfts- und Wirtschaftsverkehr spielt das Insolvenzrecht eine zentrale Rolle, schließlich kann auch die Insolvenz eines Geschäftspartners und die damit verbundenen Forderungsausfälle schnell die eigene Existenz bedrohen. Studierende sind in jedem Fall gut beraten, sich zumindest ein insolvenzrechtliches Grundwissen anzueignen, auch wenn das Insolvenzrecht nicht zum Prüfungsstoff gehören sollte.

<sup>30</sup> So zum Beispiel: SCHÄFER, Insolvenzanfechtungsrecht, 2. Auflage 2008, ZAP-Verlag; BORK/GEHRLEIN, Aktuelle Probleme der Insolvenzanfechtung, 11. Aufl. 2009, RWS-Verlag.

<sup>31</sup> Vgl. § 143 Abs. 1 S. 1 InsO.

<sup>32</sup> Vgl. § 15a Abs. 4 InsO.